

Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2007–2011

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 146 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. Januar 2008³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Politische Leitlinien der Legislaturplanung

Art. 1

Die Politik des Bundes richtet sich in der Legislaturperiode 2007–2011 nach folgenden Leitlinien:

1. den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken (2. Abschnitt)
2. die Sicherheit gewährleisten (3. Abschnitt)
3. die gesellschaftliche Kohäsion stärken (4. Abschnitt)
4. die Ressourcen nachhaltig nutzen (5. Abschnitt)
5. die Stellung der Schweiz in einer vernetzten Welt festigen (6. Abschnitt)

2. Abschnitt: Den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken

Art. 2 Ziel 1: Wettbewerb im Binnenmarkt verstärken und
Rahmenbedingungen verbessern

Zur Erreichung des Ziels 1 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. Revision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse
2. Revision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen
3. Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2012

1 SR 101
2 SR 171.10
3 BBl 2008 753
4 SR 946.51
5 SR 172.056.1

4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁶
5. Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU
6. Engagement im Rahmen der WTO-Doha-Runde
7. Administrative Entlastung der Unternehmen
8. Einführung einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer UID
9. Verbesserung des Schutzes der Marke «Schweiz»
10. Kredite für die Standortförderung 2012–2015
11. Verbesserte Rahmenbedingungen für den Finanzsektor

Art. 3 Ziel 2: Bildung, Forschung und Innovation fördern

Zur Erreichung des Ziels 2 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

12. Schaffung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
13. Revision des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983⁷
14. Finanzierungsbeschlüsse im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2012–2015
15. Schaffung eines Bundesgesetzes über gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz
16. Schaffung eines Bundesgesetzes über die Weiterbildung

Art. 4 Ziel 3: Handlungsfähigkeit des Staates und Attraktivität des Steuersystems stärken: Ausgleich des Bundeshaushalts nachhaltig sicherstellen und Steuerreformen weiterführen

Zur Erreichung des Ziels 3 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

17. Ergänzungsregel zur Schuldenbremse
18. Umsetzung der Aufgabenüberprüfung des Bundes
19. Vereinfachung des Systems der Mehrwertsteuer
20. Systementscheid bei Ehepaar- und Familienbesteuerung
21. Überprüfung und Verbesserung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003⁸ über den Finanz- und Lastenausgleich
22. Sanierung der Pensionskasse der SBB
23. Revision des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁹

⁶ SR 837

⁷ SR 420.1

⁸ SR 613.2

⁹ SR 172.220.1

24. Umsetzung der Strategie «E-Government Schweiz»
25. Erarbeitung eines Aktionsplans für den standardisierten Umgang mit elektronischen Daten und Dokumenten in der Bundesverwaltung

Art. 5 Ziel 4: Leistungsfähigkeit und Nutzung der Infrastruktur optimieren

Zur Erreichung des Ziels 4 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

26. Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz und Ausbau des Agglomerationsverkehrs
27. Revision des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1960¹⁰ über das Nationalstrassennetz
28. Schaffung der Voraussetzungen für Versuche mit «Road Pricing» in städtischen Gebieten
29. Weiterführung der Bahnreform
30. Erarbeitung von Erweiterungsoptionen für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur
31. Revision des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹¹
32. Öffnung des Postmarktes und Sicherstellung der Grundversorgung
33. Bericht zur Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom AG

3. Abschnitt: Die Sicherheit gewährleisten

Art. 6 Ziel 5: Der Gewaltanwendung und der Kriminalität vorbeugen und diese bekämpfen

Zur Erreichung des Ziels 5 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

34. Erneuerung des Polizeirechts auf Stufe Bund
35. Neuregelung der Organisation der Strafbehörden des Bundes
36. Überprüfung der Kohärenz der Strafbestimmungen des Bundesrechts

Art. 7 Ziel 6: Internationale Zusammenarbeit im Justiz- und Polizeibereich verstärken

Zur Erreichung des Ziels 6 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

37. Anpassungen des schweizerischen Rechts an die zukünftigen Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Acquis)
38. Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EU im justiziellen Bereich

¹⁰ SR 725.113.11

¹¹ SR 748.0

39. Ausbau der bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

Art. 8 Ziel 7: Sicherheitspolitik umsetzen

Zur Erreichung des Ziels 7 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

40. Revision des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995¹² und des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959¹³ über die Wehrpflichtersatzabgabe
41. Tiger-Teilersatz
42. Änderung des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹⁴
43. Bericht des Bundesrates über die sicherheitspolitische Strategie
44. Schaffung eines Sicherheitsdepartements

4. Abschnitt: Die gesellschaftliche Kohäsion stärken

Art. 9 Ziel 8: Sozialwerke sanieren und sichern

Zur Erreichung des Ziels 8 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

45. Anpassung der Altersvorsorge an die demografische Entwicklung
46. Umsetzung der 5. IV-Revision
47. Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Art. 10 Ziel 9: Gesundheitskosten eindämmen – Gesundheit fördern

Zur Erreichung des Ziels 9 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

48. Kosteneindämmung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
49. gesetzliche Neuregelung von Prävention und Gesundheitsförderung
50. Stärkung der Gesundheit der Bevölkerung mittels nationaler Präventionsprogramme

Art. 11 Ziel 10: Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern

Zur Erreichung des Ziels 10 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

51. Entwicklung einer Strategie zur Bekämpfung der Armut
52. Berichte betreffend Jugendgewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

¹² SR 824.0

¹³ SR 661

¹⁴ SR 510.10

5. Abschnitt: Die Ressourcen nachhaltig nutzen

Art. 12 Ziel 11: Energieversorgung sicherstellen

Zur Erreichung des Ziels 11 soll folgende Massnahme ergriffen werden:

53. Umsetzung der Energiestrategie

Art. 13 Ziel 12: Schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen

Zur Erreichung des Ziels 12 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

54. langfristige Finanzierung von Präventionsmassnahmen gegen Naturgefahren
55. Entwicklung einer Klimapolitik nach 2012
56. Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979¹⁵
57. Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung 2012–2015»

6. Abschnitt: Die Stellung der Schweiz in einer vernetzten Welt festigen

Art. 14 Ziel 13: Konsolidierung der Beziehungen zur EU

Zur Erreichung des Ziels 13 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

58. Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU nach 2009
59. Erweiterung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien
60. Beitrag der Schweiz an Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union
61. Änderung des Güterverkehrsabkommens
62. Verhandlungen mit der EU über ein Gesundheitsabkommen
63. Freihandelsabkommen mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich

Art. 15 Ziel 14: Multilaterales Regelwerk gestalten

Zur Erreichung des Ziels 14 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

64. Botschaft zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen
65. Botschaft zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
66. UNO-Seerechtsübereinkommen sowie das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens

Art. 16 Ziel 15: Friedensförderung und Konfliktprävention

Zur Erreichung des Ziels 15 soll folgende Massnahme ergriffen werden:

67. Botschaft über die Weiterführung von Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte 2012–2015

Art. 17 Ziel 16: Armutsreduktion

Zur Erreichung des Ziels 16 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

68. Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS 2011–2015
69. Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern 2008–2011
70. Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit 2008–2012
71. Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft 2011–2016

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Umsetzung der Legislaturplanung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig die zur Erreichung der Ziele notwendigen Erlassentwürfe.

² Er legt jeweils in seinen Jahreszielen dar, wann welche Botschaften unterbreitet werden sollen.

Art. 19 Zielerreichung

¹ Zur Überprüfung der Zielerreichung dienen die im Anhang 3 zur Botschaft aufgelisteten Indikatoren.

² Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Zielerreichung.

Art. 20 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.